Landkreis Friesland

Zweckverband
Veterinäramt JadeWeser

Der **Landkreis Friesland**, Lindenallee 1, 26441 Jever,
vertreten durch Herrn Landrat Sven Ambrosy
- im folgenden Landkreis genannt -

und

der **Zweckverband Veterinäramt JadeWeser**, Olympiastraße 1, Gebäude 6a,
Roffhausen, 26419 Schortens, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dr. Norbert Heising
. - im folgenden Zweckverband genannt -

schließen einen

Öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem IV. Teil des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Kommunale Beistandsleistungen

Präambel

Zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der vom Land übertragenen Aufgaben im Bereich Veterinärwesen und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes haben sich die Landkreise Friesland, Wesermarsch und Wittmund mit der Stadt Wilhelmshaven in einem Zweckverband zusammengeschlossen. Das Ziel dieses gemeinsamen Veterinäramtes ist der effiziente und nachhaltige Einsatz von gemeinsamem Personal für Zwecke des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Tierschutzes und der Tierseuchenbekämpfung.

Im Rahmen dieser gemeinsamen Erfüllung hoheitlicher Aufgaben ist der Einsatz des EDV-Fachverfahren BALVI und eine Vernetzung mit den Regionalstellen, dem Land Niedersachsen und den Zweckverbandsmitgliedern über das gesicherte Landesnetzwerk IZN erforderlich. Darüber hinaus sind zur wirtschaftlichen Erfüllung aller dem Zweckverband übertragenen Aufgaben Beistandsleistungen erforderlich, die Gegenstand dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

§ 1 - Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis besorgt im Rahmen kommunaler Beistandsleistungen für den Zweckverband die Aufgaben der Personalwirtschaft und der kommunalen Haushalts- und Kassenwirtschaft sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben der EDV-gestützten Datenübertragung und Einbindung in das gemeinsame Netzwerk.

(2) Die einzelnen Aufgaben sind in den folgenden Paragraphen näher aufgeführt.

(3) Der Zweckverband erstattet dem Landkreis die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kosten. Dabei wird über die Kostendeckung hinaus keinerlei Vergütung anfallen.

(4) Der Landkreis hat bei der Erfüllung des Vertrages die Vorgaben des Zweckverbandes zu beachten. Bei Abweichungen von den festgesetzten Standards hat der Zweckverband evtl. Mehrkosten zusätzlich zu tragen.

§ 2 – Personalwirtschaft

(1) Im Rahmen der Personalwirtschaft werden sämtliche Aufgaben der Personalverwaltung einschließlich der Bearbeitung tariflicher Belange, die Personalabrechnung einschließlich der damit zusammenhängenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufgaben und die Arbeitszeitenerfassung und -überwachung (Gleitzeitregelung) sowie die Begleitung arbeitsgerichtlicher Verfahren für den Zweckverband erfüllt.

(2) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Betriebskosten sind mit einem Selbstkostenpreis von jährlich 220,- € je Vollzeitstelle und 150,- € je Teilzeitstelle ermittelt.

(3) Für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleitzeitregelung werden Kosten von 30,- €/Person und Jahr zu Grunde gelegt.

§ 3 – Wirtschaftsführung und Kassengeschäfte

(1) Der Landkreis erledigt für den Zweckverband alle mit der kommunalen Haushalts- und Kassenführung zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der Haushaltsplanaufstellung und der Zahlungsabwicklung und Kontenführung.

(2) Die Aufgaben der Vollstreckung erledigen die Zweckverbandsmitglieder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Rahmen von Amtshilfe ohne Kostenerhebung.

(3) Ausgehend von sämtlichen Aufgaben der klassischen Kämmerei und Kasse von der Haushaltsplanerstellung und Überwachung bis zur Auszahlung sind alle Kosten auf einen Preis je Buchung in Höhe von 2,60 € ermittelt worden. Diese Kostengröße basiert auf dem bisher eingesetzten kameralen Haushaltsverfahren. Bei gesetzlich vorgesehener Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen (NKR) sind die Buchungskosten neu zu kalkulieren und pauschaliert festzusetzen.

§ 4 EDV-Leistungen

(1) Um die personalwirtschaftlichen Beistandsleistungen sowie die Wirtschaftsführung und die Kassengeschäfte wahrzunehmen, ist die EDV-Anbindung an das Netz des Landkreises sowie auch an die Fachverfahren erforderlich, die beim Landkreis selbst zur Erledigung der Beistandsleistungen angewendet werden. Da ein störungsfreier und den Datenschutz berücksichtigender Betrieb nur möglich ist, wenn ein gemeinsame und übergreifende Betreuung dieser Netze und der gemeinsam zu nutzenden Fachverfahren besteht, ist deren Betreuung durch die EDV-Abteilung des Landkreises erforderlich.

(2) Für die Einrichtung der Leitungsverbindungen einschl. Funkverbindung zwischen Zweckverband und dem Landkreis, der allgemeinen Hard- und Softwareausstattung (ausschließlich der veterinärbezogenen Fachverfahren sowie eines Dokumenten-Management-Systems) und der Betreuung der Netze und der Fachverfahren wird ein Pauschalbetrag von jährlich 42.774,43 € vereinbart. In dieser Pauschale ist die Ersatzbeschaffung von allgemeiner Hardware an allen Standorten eingeschlossen, sofern diese vom Landkreis bereitgestellt sind. Die Hardware-Komponenten am Standort des Zweckverbandes in Roffhausen und die vom Landkreis für die Regionalstellen angeschaffte Hardware gehen darüber hinaus im Einzelfall nach fünf Jahren in das Eigentum des Zweckverbandes über.

§ 5 - Kostenerstattung

(1) Über die nach §§ 2 bis 4 aufgeführten Kostenerstattungen wird der Landkreis am Jahresende eine Abrechnung erstellen.

(2) Auf der Grundlage der Vorjahreserstattungsleistung werden je 1/5 des Erstattungsbetrages auf volle 100,- € gerundet am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres als Abschlag erhoben.

§ 6 - Gesonderte Kostenerstattung

(1) Über die im §§ 2 bis 4 geregelte Kostenerstattungen hinaus sind dem Landkreis vom Zweckverband auf Nachweis folgende Leistungen besonders zu erstatten, da diese Zusatzleistungen nicht im voraus kalkuliert und in die Kostenerstattungen einbezogen werden können:

a) Aufwendungen für Material und Leistungen Dritter. Vor der Beauftragung solcher Leistungen ist das Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen.

b) Gebühren, Beiträge, Abgaben, Gerichts- und Prozesskosten, Prüfkosten und Steuern, soweit diese auf die vom Landkreis zu erbringenden Leistungen anfallen.

(2) Die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten werden innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

§ 7 - Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird auf eine Gesamtdauer von 5 Jahren geschlossen und beginnt mit Gründung des Zweckverbandes am 01.01.2007 und endet am 31.12.2011. Nach Vertragsablauf verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht eine Kündigung mit eingeschriebenem Brief 1 Jahr vor Vertragsablauf erfolgt. Eine Anpassung der Erstattungsleistungen ist im Bedarfsfall auf Nachweis vorzunehmen.

§ 8 - Erfüllungs- und Gerichtsstand

Der Erfüllungs- und Gerichtsstand ist das für den Sitz des Zweckverbandes zuständige Amtsgericht.

§ 9 - Besondere Bestimmungen

(1) Der Zweckverband und der Landkreis arbeiten im wohlverstandenen Interesse ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(2) Der Landkreis erledigt die ihm mit dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen unter Beachtung der kaufmännischen und für diese Aufgaben allgemein üblichen Regeln. Dabei werden die berechtigten Interessen des Zweckverbandes stets berücksichtigt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke ergeben, so wird damit die Gültigkeit des Gesamtvertrages nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was Landkreis und Zweckverband gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn dieser Teil vorher bedacht worden wäre.

(4) Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Regelungen.

26441 Jever, den . .

Landkreis Friesland	Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
Sven Ambrosy (Landrat)	Dr. Norbert Heising (Verbandsgeschäftsführer)

Stand: 20.10.08